

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 4. Februar 2010 – Nr. 10

Ordnung
zum Erwerb des Zertifikats
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 3. Februar 2010

**Ordnung
zum Erwerb des Zertifikats
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 03. Februar 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- | | |
|-----|--------------------------------------|
| § 1 | Ziel der Aus-/Weiterbildungsmaßnahme |
| § 2 | Eingangsvoraussetzungen, Entgelte |
| § 3 | Prüfungsausschuss |
| § 4 | Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten |
| § 5 | Abschlusszertifikat |
| § 6 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung |

§ 1

Ziel der Aus-/Weiterbildungsmaßnahme

Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärme- und Warmwasserbedarf und –verbrauch in Gebäuden spart Energie und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen. Entsprechend den Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten Hausbesitzer eine Förderung zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung, sofern diese von einem qualifizierten Energieberater durchgeführt wird. Die Aus-/Weiterbildung soll den Studierenden über den Diplom- bzw. Bachelorabschluss hinaus diese Zusatzqualifikation ermöglichen.

§ 2

Eingangsvoraussetzungen, Entgelte

(1) Die Aus-/Weiterbildungsmaßnahme richtet sich ausschließlich an Studierende des Diplomstudienganges Technischer Umweltschutz, für die die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 22. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003/Nr. 12) Anwendung findet, bzw. an Studierende des Bachelorstudienganges Umweltingenieurwesen, für die die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 23) Anwendung findet.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch den vom Fachbereich bestellten Koordinator.

(3) Die Dekanin oder der Dekan beschließt, ob das Angebot vom Fachbereich unentgeltlich oder kostenpflichtig zur Verfügung gestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan legt die Entgelte fest. Das festgelegte Entgelt darf dabei einen Betrag von 150,- € nicht übersteigen. Die Erhebung von Entgelten darf sich dabei nur auf Anteile beziehen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist. Mit der Durchführung von Lehrinhalten können Dritte beauftragt werden. Der Prüfungsausschuss kann Externe als Prüferinnen und Prüfer bestellen.

§ 3

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen zuständig. Die §§ 7 und 8 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 sind entsprechend anwendbar.

§ 4 Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten

(1) Im Rahmen der Aus-/Weiterbildung sind insgesamt 240 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Grundlage des energiesparenden Bauens	60 UE
Bauphysik und Messtechnik	60 UE
Gebäude Energieeffizienz im Bestand	60 UE
Regenerative Energien	60 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

je ein Kurzvortrag (Präsentation) und je ein Praktikumsbericht (Ausarbeitung) in den Fächern:

- Grundlage des energiesparenden Bauens
- Bauphysik und Messtechnik und
- Gebäude-Energieeffizienz im Bestand

sowie ein zweitägiges Abschlussseminar (20 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

(2) Der Prüfling kann sich darüber hinaus in den Fächern

Vertiefung Geothermie	60 UE
Vertiefung Solare Energieversorgung	60 UE

einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Für Form und Umfang der Prüfungen sowie für die Beurteilung und ggf. die Anrechnung der Prüfungsleistungen finden die entsprechenden Regelungen der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 Anwendung bzw. entsprechende Anwendung.

(4) Das zweitägige Abschlussseminar dient der Vorbereitung der Abschlussprüfung und wird zum Thema „Praxis der Vor-Ort-Beratung“ durchgeführt. Das Abschlussseminar wird nicht benotet.

(5) In der Abschlussprüfung ist ein Projekt zum Thema des Abschlussseminars zu bearbeiten. Die Abschlussprüfung findet als schriftliche Ausarbeitung statt. Die Regelungen zu den Prüfungsmodalitäten und zur Beurteilung der Prüfungsleistungen der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 sind entsprechend anwendbar.

(6) Die Aus-/Weiterbildungsnahme ist nur bestanden, wenn alle nach Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 und 5 erforderlichen Prüfungen bestanden sind. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 22. Dezember 2003 bzw. der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 mit folgenden Maßgaben: Das Konto für Prüfungsversuche findet hier keine Anwendung. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 5

Abschlusszertifikat

(1) Studierende/Teilnehmer, die die Prüfungen einschließlich Abschlussseminar und Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszertifikat. Das Zertifikat enthält den Abschluss, den Lehrgangszeitraum, die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die Noten der Prüfungen, Thema und Note der Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für das Abschlussseminar ist die anstelle der Note der Hinweis „teilgenommen“ aufzunehmen. Darüber hinaus enthält das Zertifikat einen Hinweis, dass es zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.

(2) Die Gesamtnote der Aus-/Weiterbildung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vier Prüfungen der Pflichtmodule/Pflichtfächer, des arithmetischen Mittelwerts der Noten der drei Kurzvorträge, des arithmetischen Mittelwerts der Noten der Praktikumsberichte sowie der Note der Abschlussprüfung gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen sowie Zusatzfächer werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Für die Gesamtnotenbildung finden die entsprechenden Regelungen der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 12. Juli 2006 Anwendung bzw. entsprechende Anwendung.

(3) Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Koordinatorin oder dem Koordinator der Aus-/Weiterbildung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages der Ausstellung oder des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Aus-/Weiterbildung zum Energieberater/zur Energieberaterin – Vor-Ort-Beratung erbracht worden ist.

(4) Das Zertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung im Studiengang Technischer Umweltschutz bzw. mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gültig; dies wird in dem Zertifikat vermerkt. Das Zertifikat wird nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung bzw. Bachelorprüfung ausgehändigt.

§ 6
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom 27. Januar 2010 ausgefertigt.

Lemgo, den 03. Februar 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer